

Schleichweg zur Frührente

Schranken für Arbeitslose lassen sich umgehen

BONN, 17. Juni. Über den volkswirtschaftlichen Unsinn und die Gerechtigkeitslücken der „Rente mit 63“ wurde schon viel geschrieben. Und viel berichtet wurde auch über die Angst, es könnte nun wieder zu den Frühverrentungswellen kommen, die durch die „Agenda 2010“ von Altbundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) ehemals wirksam bekämpft wurden. Der Bundesrat hat dem Projekt der schwarz-roten Regierungskoalition in der vergangenen Woche dennoch zugestimmt: Wer mindestens 45 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann demnach vom 1. Juli an schon mit 63 Jahren ohne Abschlag in Rente gehen. Selbständige, die mindestens 18 Jahre lang Rentenpflichtbeiträge bezahlt und sich dann mindestens 27 Jahre freiwillig weiterversichert haben, können ab 63 ebenfalls abschlagsfrei in Frührente gehen.

Begünstigt sind nur die Geburtsjahrgänge zwischen Mitte 1951 und 1963 – mit schrittweise abnehmendem Vorteil. Phasen vorübergehender Arbeitslosigkeit werden auf die Beitragsjahre angerechnet, nicht jedoch die letzten zwei Jahre vor Beginn der Frührente. Diese im letzten Moment aufgenommene Regelung soll verhindern, dass die Frührente durch Vorschalten von zwei Jahren Arbeitslosigkeit trickreich zum vorzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben genutzt wird. Eine Ausnahme soll allerdings gelten, wenn die Arbeitslosigkeit durch Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers verursacht wurde.

Es ist unsicher, ob diese neu erfundene Hürde wirklich hilft, denn Möglichkeiten der Umgehung liegen auf der Hand. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es etwa möglich, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf einigen, dass mit dem Alter von 61 Jahren die Arbeitszeit deutlich reduziert wird – hin zu einer geringfügigen Beschäftigung von wenigen Stunden, vielleicht auch nur eine Stunde im Monat. Eine Mindestgrenze gibt es nicht. Für diese fortbestehende Stundenbeschäftigung könnte dann der Arbeitnehmer auf einen Antrag zur Befreiung von der Beitragspflicht zur Rentenversicherung verzichten; mit der Folge, dass er – weil er eben nur geringfügig mit we-

niger als 15 Stunden im Monat beschäftigt ist – für die verbleibenden zwei Jahre zwar Arbeitslosengeld erhält, aber doch die 45 Beitragsjahre vollmacht.

Auf das Arbeitslosengeld würde der Verdienst nur angerechnet, wenn nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge der verbleibende Nettobetrag 165 Euro im Kalendermonat übersteigt. Für die 45 Beitragsjahre kommt es bloß darauf an, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erbracht wurde, nicht jedoch auf einen bestimmten zeitlichen Umfang. Der Arbeitgeber könnte ihm dies mit einem Übergangsgeld schmackhaft machen – und schon kann der Personalabbau zu Lasten der Sozialkassen beginnen.

Selbst wenn der Arbeitgeber da nicht mitmachen will: Der Beschäftigte könnte die Reduzierung seiner Arbeitszeit gegebenenfalls einseitig durch sein Recht auf Teilzeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes erzwingen. Das Unternehmen könnte sich dem nur dann verweigern, wenn es hierfür betriebliche Gründe anführen kann. Diese werden in der Rechtsprechung jedoch recht restriktiv gehandhabt und nur bei hinreichendem Gewicht anerkannt.

Eine nachträgliche Schließung solcher Schleichwege durch den Bundestag ist nicht ausgeschlossen. Wenn er nicht handelt, hat es die Rechtsprechung trotzdem in der Hand, den Missbrauch zu verhindern. Denn das gesetzgeberische Ziel zur Verhinderung von Frühverrentungen ist klar. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld unmittelbar vor Rentenbezug sollten generell bei der Berechnung der 45 Beitragsjahre nicht mitgerechnet werden – unabhängig davon, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis fortbesteht. Eine solche Einschränkung des Wortlauts der neuen Rechtsnorm wäre mit Blick auf ihren Sinn und Zweck vernünftig und geboten. Bis zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts hierüber bleibt freilich lange eine Unsicherheit. GREGOR THÜSING

Der Autor ist Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Recht der sozialen Sicherheit der Universität Bonn.

Mehr zum Thema Recht & Steuern im Internet auf unseren Seiten www.faz.net/recht

Blog: www.faz.net/dasletzte wort